

Legal Alert

Weitere Erleichterungen für Unternehmer

Januar 2013

Angesichts der Abschaffung des „Monitor Polski B“ ist zum 1. Januar 2013 die Veröffentlichungspflicht in diesem Amtsblatt weggefallen. Besonders bedeutsam ist dies für Unternehmen, die verpflichtet sind, ihre Abschlüsse von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, denn nur sie mussten ihren Abschluss im „Monitor Polski B“ veröffentlichen. Daher werden jetzt solche Unternehmen ihre Abschlüsse nur beim Landesregister (KRS) einreichen. Die sich auf den Abschluss eines Geschäftsjahres beziehenden Finanzunterlagen können im KRS eingesehen werden und ein Vermerk über ihre Einreichung wird wie bisher im „Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger“ (MSiG) veröffentlicht.

Diese Lösung ist ein weiterer Schritt, um Unternehmern die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit in Polen zu erleichtern und die erheblichen Kosten zu vermeiden, die sich aus einer Veröffentlichung im „Monitor Polski B“ ergaben. Die Kosten für die Veröffentlichung des Auszugs aus einem Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und des Auszugs aus dem Beschluss der ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Bestätigung des Jahresabschlusses lagen gewöhnlich bei über 7.000 Zloty. Die Gebühr für eine im Amtsblatt veröffentlichte Seite betrug 792,28 Zloty.

Am 17. Januar 2013 sind auch weitere vorteilhafte Änderungen für eine Tätigkeit in Polen ausübende Personen in Kraft getreten:

- Abgeschafft worden ist die Pflicht, die Staatliche Arbeitsinspektion sowie die Staatliche Gesundheits- und Hygieneinspektion über die Aufnahme einer Wirtschaftstätigkeit (ihren Ort, ihre Art und Umfang sowie ihre Veränderungen) zu benachrichtigen.
- Die Staatliche Gesundheits- und Hygieneinspektion sowie die Staatliche Arbeitsinspektion haben im für die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Behörden notwendigen Umfang Zugang zu den Daten erhalten, die im Amtlichen Landesregister der Subjekte der Volkswirtschaft (REGON) gespeichert sind.
- Verkürzt worden ist die Frist (von maximal 14 auf 3 Tage) für die Ausfertigung einer Bestätigung über die Erteilung der Steueridentifikationsnummer (NIP) für eine Tätigkeit aufnehmende Subjekte, die keine natürlichen Personen sind, durch den Leiter des Finanzamts.



Natalia Burchardt

+48 22 54 23 109

E-mail ►



WIERZBOWSKI EVERSHEDS